

Papst und Populus im Hochmittelalter

Papsturkunden als Artikulationen des päpstlichen Universalprimats

Daniel Berger, André Rottgeri

Was haben Päpste in einem Tagungsband zu Populärkultur zu suchen? Zunächst einmal nicht viel. In der Welt des mittelalterlichen Papsttums nach popkulturellen Phänomenen Ausschau zu halten, wäre nicht nur anachronistisch, sondern aufgrund der Überlieferungslage auch relativ aussichtslos. Selbst wenn man den Begriff *populär* recht weit fasst und ihn wie der Duden im Sinne von „beim Volk, bei der großen Masse, bei sehr vielen bekannt und beliebt“¹ versteht, sind uns aus dem Hochmittelalter im Grunde keine geeigneten Quellen überliefert, um quantifizierende Aussagen über die Beliebtheit einzelner Päpste bei großen Bevölkerungsgruppen zu treffen. Ein modernes Phänomen wie die weltumspannende Popularität Papst Johannes Pauls II. (1978-2005),² befördert durch das Massenmedium Fernsehen und die über einhundert Pastoralreisen, auf denen der ‚(h)eilige Vater‘ 127 Länder in allen Kontinenten besuchte und mit Hunderttausenden von Gläubigen Open-Air-Messen zelebrierte, ist unter den technisch-medialen Gegebenheiten des Mittelalters schlicht nicht vorstellbar.³

Für die jüngste Vergangenheit ist freilich zu konstatieren, dass alle Päpste seit Johannes Paul II. Gegenstand der Populärkultur wurden. Ein Grund hierfür ist neben der rasanten technischen Entwicklung der Wegfall von medialen Monopolen, wodurch es dem „Populus“ heute möglich ist, sich verstärkt zu artikulieren. Auch neue Kunstformen im Internet, wie z.B. Memes, haben den Papst zum Gegenstand und reflektieren als „Populäre Artikulationen / Artikulationen des Populären“ die Bedeutung des Papsttums. Ein Beispiel aus der iberoromanischen Welt ist die Populäre Artikulation: „*El Papa es Pop*“ („Der Papst ist Pop“). Dieser spanische Slogan spiegelt sich u.a. im portugiesischsprachigen Song und im Titel des gleichnamigen Albums *O Papa é Pop* (RCA, 1990) der brasilianischen Band Engenheiros

¹ Vgl. „Duden.de“, Stichwort: *populär* (1a). <https://www.duden.de/rechtschreibung/populaer>; Abruf am 05.06.2023. Im Brockhaus findet sich die Definition: „allgemein bekannt, breite Zustimmung findend, volkstümlich, beliebt“ (*Der Brockhaus multimedial*. DVD-ROM, Mannheim 2008, Stichwort: *populär*). Im Kontext dieses Artikels ist vor allem diese Definition interessant, da sich *katholisch* vom griechischen Wort *katholikós* ableitet, was ebenfalls mit *allgemein* übersetzt werden kann.

² Zuletzt wurde Johannes Paul II. in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 18.05.2020 als „religiöser Pop-Star“ bezeichnet: Stefan Reis Schweizer, „Religiöser Pop-Star mit restriktivem Kurs: Das ambivalente Erbe Johannes Pauls II“. Neue Zürcher Zeitung, 18.05.2020 (= <https://www.nzz.ch/international/papst-johannes-pauls-ii-das-ambivalente-erbe-ld.1556775>; Abruf am 05.06.2023). Im fast traditionell papstkritischen Deutschland stieß dieser Papst zu Lebzeiten allerdings auf vergleichsweise wenig Gegenliebe. Die deutsche Situation blieb im weltweiten Maßstab aber die Ausnahme.

³ Zu den Auslandsreisen Johannes Pauls II. vgl. „viaggi_santo_padre_statistiche_fuori-italia_elenco_cronologico“. http://www.vatican.va/news_services/press/documentazione/documents/viaggi/viaggi_santo_padre_statistiche_fuori-italia_elenco_cronologico_it.html; Abruf am 05.06.2023.

do Hawaii, die in den 1980er Jahren zusammen mit Legião Urbana und Barão Vermelho zu den bekanntesten Gruppen des brasilianischen Rock („Rock Nacional“) gehörte. Auch in der Musikkultur des angloamerikanischen Kulturraums finden sich populäre Ausdrücke, die sich sprachlich auf das Papsttum beziehen. So z.B. der Albumtitel *The Pope smokes Dope* bei David Peel & The Lower East Side (Apple, 1972) oder weitere Variationen, die auf dem Reim der Wörter *Pope* und *Dope* basieren. Populär sind etwa T-Shirts mit Aufdrucken *I like the Pope, the Pope smokes Dope* (unter dem Bild eines rauchenden Johannes Paul II.) oder *I like the new Pope, the new Pope smokes Dope*, das ein Bild des rauchenden „Benedetto“ zeigt.⁴ Diese konstruierten, humoristischen Beispiele belegen die Bekanntheit des Papsttums auch über den Kreis des gläubigen Populus hinaus, sind aber keine eindeutigen Indikatoren für dessen Beliebtheit, auch wenn man – vor allem im iberoromanischen Kulturraum⁵ – von einer großen Beliebtheit der Päpste ausgehen kann.⁶

In Deutschland entstand das berühmte Phrasem⁷ *Wir sind Papst!* (Schlagzeile der Bildzeitung vom 20. April 2005), das als „Populäre Artikulation“ in die deutsche (Sprach-)Geschichte eingegangen ist.⁸ Es bezog sich auf die Wahl des aus Deutschland stammenden Joseph Ratzinger zum Bischof von Rom und repräsentiert eine (sprach)historisch einmalige Gleichsetzung zwischen *Populus* und *Papsttum*, welche die gesamte deutsche Bevölkerung (= *wir*) mit dem höchsten religiösen Amt der katholischen Kirche (= *Papst*) in Verbindung brachte. Die Formulierung erinnert an ähnlich klingende Sätze aus dem Kontext von Sportgroßereignissen, wie der Fußballweltmeisterschaft (*Wir sind Weltmeister*) und suggeriert, dass durch die Wahl Joseph Ratzingers (Benedikt XVI.) alle Deutschen am Papstamt teilgehabt hätten. Trotz der Absurdität dieser Annahme wurde hier sprachlich versucht, eine Verbindung zwischen der Bevölkerung (*Populus*) und dem Kirchenvater (*Papst*) zu etablieren.

Nach der Wahl von Papst Franziskus fokussierte sich die mediale Berichterstattung auch auf dessen Popularität („Beliebtheit“ und „Bekanntheit“), zumal sich dieser Papst – u.a. in seinem Heimatland, aber auch international – stark der Masse der armen Weltbevölkerung zuwendet, was sich ebenfalls mit dem Begriffspaar „Artikulation des Populären“ in Zusammenhang bringen lässt.

Blicken wir wieder auf das Mittelalter, so könnte man argumentieren, dass die Heiligenverehrung einzelner Päpste vielleicht als Anzeichen besonderer Populari-

⁴ Die genaue Entstehungsgeschichte dieser Slogans konnte in diesem Rahmen nicht ermittelt werden. Ihre Herkunft und die zugrundeliegenden Text-Bild-Beziehungen sind jedoch eine interessante Forschungslücke, die man auch historisch im Kontext von verschiedenen „Legalisierungsdebatten“ nachzeichnen könnte.

⁵ Brasilien gilt offiziell als das größte katholische Land der Welt.

⁶ Für Johannes Paul II. trifft dies in der Retrospektive zu und im Zusammenhang mit Papst Franziskus wurde dessen große Beliebtheit – vor allem in seinem Heimatland Argentinien – nach seiner Wahl am 13. März 2013 häufig hervorgehoben.

⁷ Zum linguistischen Terminus Phrasem vgl. Harald Burger, *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin 2015.

⁸ Ein weiteres Phrasem, das sich auf den Papst bezieht, lautet *Päpstlicher als der Papst*, worunter allgemein verstanden wird, dass die Einhaltung eines Normverständnisses übertrieben wird.

tät verstanden werden könnte. Aber auch dieses Kriterium läuft für das Hochmittelalter, worunter hier die Zeit zwischen 1000 und 1250 verstanden werden soll, weitgehend ins Leere, da von den Päpsten dieser Zeit nur Leo IX. (1049-1054) und Gregor VII. (1073-1085) als Heilige gelten, wobei Gregor VII. erst im Jahr 1606 förmlich kanonisiert wurde. Drei weitere Päpste, Viktor III. (1086-1087), Urban II. (1088-1099) und Eugen III. (1145-1153), erklommen immerhin die Vorstufe zur Heiligkeit und wurden selig gesprochen. Aber auch dies erst im späten 19. Jahrhundert, so dass die neuzeitlichen Selig- und Heiligsprechungen vor allem von den Wertungen ihrer Zeit künden und wenig über die Popularität der betreffenden Päpste zu deren Lebzeiten aussagen. Gregor VII. etwa, ein Radikalreformer, der Gegner wie den deutschen Kaiser Heinrich IV. reihenweise exkommunizierte, starb, aus Rom vertrieben, im Exil und dürfte einer der am stärksten angefeindeten Päpste der Kirchengeschichte gewesen sein. Er war zu seiner Zeit sicherlich mehr gefürchtet als beliebt.⁹

Blickt man hingegen auf das Papsttum als Institution, so dürfte es im Mittelalter zwischen Portugal und Polen, Schweden und Sizilien tatsächlich keine andere Einrichtung gegeben haben, die für so viele und so unterschiedliche Menschen eine bekannte und wahrnehmbare Größe war. Dabei blieb der Wirkungskreis der Päpste nicht auf Religion und Kirche beschränkt. Auch weltliche Bereiche wie Recht und Verwaltung, Kunst und Kultur wurden in hohem Maße vom Papsttum geprägt. Vielleicht lässt sich daher dem mittelalterlichen Papsttum insofern eine gewisse Popularität zusprechen, als es ihm offenbar gelang, über alle Reiche und Nationen hinweg ein fester Bezugs- und Orientierungspunkt nicht nur für den Klerus, sondern für alle Gläubigen zu werden.

Seine größte Dynamik entfaltete dieser Vorgang in den rund eineinhalb Jahrhunderten zwischen 1050 und 1200. Zwar hatten die obersten Vertreter der römischen Kirche als der Wirkungsstätte der Apostelfürsten Petrus und Paulus schon früh eine besondere Autorität für sich in Anspruch genommen, und auch die Idee des päpstlichen Primats als universaler Vorrangstellung war bereits im 5. Jahrhundert in der Theorie voll ausgebildet.¹⁰ Doch reichte der Aktionsradius der Päpste anfangs selten über Italien hinaus, so dass die primatiale Stellung des römischen Bischofs im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte nur gelegentlich in Erscheinung trat, nämlich vor allem dann, wenn sie von außen – etwa in strittigen Fragen – nachgefragt wurde. Diese Situation änderte sich ab der Mitte des 11. Jahrhunderts im Zuge der sogenannten ‚Gregorianischen Kirchenreform‘, die für die europäische Geschichte eine überaus folgenreiche Zäsur markiert und auch als ‚ekkle-siologische‘ oder ‚papstgeschichtliche Wende‘ (Yves Congar, Rudolf Schieffer) bezeichnet wird.¹¹ Im Zuge dieser Reformbewegung griffen die Päpste stärker als

⁹ Zu Gregor VII. vgl. allgemein Rudolf Schieffer, *Papst Gregor VII.: Kirchenreform und Investiturstreit*. München 2010; Uta-Renate Blumenthal, *Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform*. Darmstadt 2001.

¹⁰ Vgl. Klaus Schatz, *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*. Würzburg 1990.

¹¹ Yves Congar, *Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum abendländischen Schisma*. Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1971, S. 53-75; Rudolf Schieffer, „Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert“. In: *Historisches Jahrbuch* 122, 2002, 27-41.

zuvor in Belange der anderen Teilkirchen ein und begannen, ihre universale Leitungsgewalt auch gegen lokale Widerstände zur Geltung zu bringen. Vor allem führte die Verbreitung der Vorrangstellung des römischen Bischofs und des römisch-kanonischen Rechts zu einer vergleichsweise großen Homogenisierung des kirchlichen Lebens und damit mittelbar auch zu einer Vereinheitlichung der europäischen Rechtskultur insgesamt.¹² Gleichzeitig wandelte sich das päpstliche Selbstbild. Spätestens seit Innocenz III. (1198-1216) verstanden sich die römischen Bischöfe nicht mehr nur als Nachfolger Petri, sondern auch als Stellvertreter Christi (*vicarius Christi*).¹³ Den Zenit erreichte der päpstliche Machtanspruch zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als Papst Bonifaz VIII. in der Bulle *Unam sanctam* amtlich feststellte, dass die Unterordnung unter den römischen Bischof für jeden Menschen heilsnotwendig sei.¹⁴

Die kirchliche Zentrierung auf das Papsttum ging mit der Entstehung eines europäischen Kommunikationsraumes einher, in dem mit der Kirchensprache Latein ein Medium existierte, das einen gelehrten Austausch über alle Sprach- und Ländergrenzen hinweg ermöglichte.¹⁵ Kirchliches Gravitationszentrum und gewissermaßen „Mittelpunkt Europas“¹⁶ war der päpstliche Hof, die Kurie, die sich relativ stark internationalisierte und zur europäischen „Informationsdreh-scheibe schlechthin“¹⁷ wurde. Weithin ausstrahlende Großereignisse, bei denen die integrative und prägende Kraft des Papsttums zum Vorschein kam, waren die päpstlichen Konzilien, besonders das Vierte Laterankonzil¹⁸ des Jahres 1215, zu dem über tausend hohe Kleriker aus allen Ländern Europas und ein Vielfaches an

¹² Vgl. Jochen Johrendt/Harald Müller (Hgg.), *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*. Berlin/Boston 2012; Orazio Condorelli/Mathias Schmoeckel/Franck Roumy (Hgg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*. Band 1-3. Köln 2012.

¹³ Michele Maccarone, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*. Rom 1952, bes. S. 100-118.

¹⁴ Zu dieser berühmten Bulle und ihrer Entstehung vgl. Karl Ubl, „Die Genese der Bulle ‚Unam sanctam‘. Anlass, Vorlagen, Intention“. In: Martin Kaufhold (Hg.), *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters* (= Political thought in the age of scholasticism. Essays in honour of Jürgen Miethke). Leiden 2004, S. 129-149.

¹⁵ Vgl. Thomas Wetzstein, „Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter“. In: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hgg.), *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* Berlin/New York 2008, S. 47-75. – Zum Latein als Universal- und Weltsprache von der Antike bis heute vgl. Jürgen Leonhardt, *Latein. Geschichte einer Weltsprache*. München 2009.

¹⁶ Werner Maleczek, „Der Mittelpunkt Europas im 13. Jahrhundert. Chronisten, Fürsten und Bischöfe an der Kurie zur Zeit Papst Innozenz' III.“. In: *Römische Historische Mitteilungen* 49, 2007, S. 89-157.

¹⁷ Wetzstein, „Wie die *urbs* zum *orbis* wurde“ (wie Anm. 15), S. 72. Vgl. auch Rudolf Schieffer, „Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters“. In: Claudia Zey/Claudia Märkl (Hgg.), *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen*. Zürich 2008, S. 23-39.

¹⁸ Die Laterankirche (San Giovanni in Laterano) ist bis heute die römische Bischofskirche. Der Kirche war früher ein Palast angebaut, der im Früh- und Hochmittelalter die bevorzugte Residenz der Päpste war.

Begleitern zusammenkamen.¹⁹ Vor diesem Hintergrund hat die Geschichtswissenschaft das Papsttum als „stärkste Kraft kultureller Vereinheitlichung des Kontinents“²⁰ und als „zentralen Ordnungsfaktor Europas“²¹ beschrieben.

Nicht um die Popularität einzelner Päpste soll es daher im Folgenden gehen, sondern um die Frage, wie die Institution ‚Papsttum‘ den universalen Leitungsanspruch bis in die hintersten Winkel der abendländischen Christenheit artikuliert, und zwar nicht nur beim Klerus, sondern auch gegenüber ungeweihten Personen, dem *populus*. Dazu soll der Blick beispielhaft auf die Iberische Halbinsel gerichtet werden, genauer gesagt nach Kastilien, das noch bis ins 11. Jahrhundert hinein als eine relativ papstferne Region beschrieben werden kann. Dem vorangestellt seien einige allgemeine Bemerkungen zum Begriff *populus* und zu den Verbreitungswegen des päpstlichen Primats im Allgemeinen.

Populus und päpstlicher Universalprimat

John Storey beginnt sein Standardwerk *Cultural Theory and Popular Culture. An Introduction* mit der Feststellung, dass der Begriff *Populärkultur* gewöhnlich in Abgrenzung zu anderen, zumeist nicht explizit benannten Begriffskategorien benutzt werde, wobei das „abwesende Andere“ die jeweils mitschwingende Konnotation bestimme.²² Wer über das *Populäre* spreche, evoziere so in gewisser Weise immer auch ein Gegenstück. Etwas Ähnliches lässt sich auch über den Begriff des *populus* (Volk) im spezifischen Sprachgebrauch der mittelalterlichen Kirche sagen. Mit diesem wurden die nichtgeweihten Christen (Laien), also die überwiegende Mehrheit der Gläubigen, bezeichnet, die so von den geweihten Personen, dem *clerus*, unterschieden wurden. Beide Begriffe, *clerus et populus*, wurden häufig komplementär gebraucht, um die Gesamtheit der Christen eines Raumes oder eines institutionellen Gebildes zu umschreiben. Beispielsweise war schon im Römischen Reich die kirchenrechtliche Bestimmung verbreitet, wonach ein Bischof gemeinsam von Klerus und Volk (*populus*) der Diözese zu wählen sei.²³ Auch nach dem

¹⁹ Vgl. Thomas Wetzstein, „Zur kommunikationsgeschichtlichen Bedeutung der Kirchenversammlungen des hohen Mittelalters“. In: Gisela Drossbach/Hans-Joachim Schmidt (Hgg.), *Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter*. Berlin/New York 2008, S. 247-297.

²⁰ Michael Borgolte, *Europa entdeckt seine Vielfalt*. Stuttgart 2002, S. 80.

²¹ Klaus Herbers, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*. Darmstadt 2012, S. 169.

²² John Storey, „Was ist Populärkultur“ (Übersetzung von Thomas Kühn). In: Thomas Kühn/Robert Troschitz (Hgg.), *Populärkultur. Perspektiven und Analysen*. Bielefeld 2017, S. 19-40, hier S. 19: „Wie wir sehen werden, wird Populärkultur immer, explizit oder implizit, im Gegensatz zu anderen begrifflichen Kategorien definiert“ (das engl. Original in: John Storey, *Cultural Theory and Popular Culture: An Introduction*. London 2015, S. 1-17).

²³ Vgl. Anton Landersdorfer, „Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche“. In: *Münchener Theologische Zeitschrift* 41, 1990, 271-290, bes. S. 274; Andreas Thier, „Richtigkeitsgewähr, Teilhabebefugnis und Verfahren: Regelungsmodelle der mittelalterlichen Bischofsbestellung“. In: Nils Jansen/Peter Oestmann (Hgg.), *Rechtsgeschichte heute. Religion und Politik in der Geschichte des Rechts – Schlaglichter einer Ringvorlesung*. Tübingen 2014, S. 49-75.

Untergang Westroms blieb dieser kanonische Grundsatz in den germanischen Nachfolgereichen in Geltung, wenngleich es jetzt vor allem Könige und andere weltliche Große waren, die darüber entschieden, wer Bischof wurde.²⁴ Wenn man in kirchlichen Zusammenhängen nun von *populus* sprach, dachte man weniger an eine amorphe Masse, sondern vor allem an den herausgehobenen Kreis des Adels und der weltlichen Herrschaftsträger.

Dieses exklusive Bedeutungsspektrum scheint der frühmittelalterliche *populus*-Begriff mit seinem römischen Ursprungswort gemein zu haben. In der Antike bezeichnete *populus* das römische Kriegsvolk, d.h. die wehrfähigen Bürger, die wirtschaftlich in der Lage waren, sich selbst zu bewaffnen und Haus und Hof für die Dauer eines Kriegszugs zu verlassen.²⁵ Heer und Volk (im Sinne von Bürgerschaft) waren in der römischen Republik im Grunde eins. Auch im frühen Frankenreich ist eine weitgehende semantische Übereinstimmung von *populus* und *exercitus* (Heer) festzustellen.²⁶ Vom wehrfähigen Bürger der römischen Antike zum waffentragenden Adel des Mittelalters lässt sich durchaus eine Verbindungslinie ziehen. Dem Begriff *populus* hing also ursprünglich alles andere als ein pejorativer Beiklang an, so dass der Weg vom altrömischen *populus* zum *Pöbel* der Neuzeit nur über eine nicht unwesentliche Bedeutungsverschiebung führt.²⁷

Welche Mittel standen aber im Mittelalter in einer Welt ohne Buchdruck oder sonstige Massenmedien zur Verfügung, um den Primatsanspruch der römischen Bischöfe zu verbreiten? Es wurde bereits angedeutet, dass die päpstliche Kurie im Hochmittelalter zu einem weithin ausstrahlenden Kommunikationszentrum wurde, an dem sich geistliche wie weltliche Abgesandte aus allen Teilen der christlichen Welt trafen. Nicht alle Wege führten dabei nach Rom, denn Papst und Kurie

²⁴ Vgl. Dietrich Claude, „Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche“. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 49, 1963, S. 1-75. – Zur weiteren kirchenrechtlichen Entwicklung der Bischofswahl im Hochmittelalter vgl. Hubert Müller, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX.* Amsterdam 1977.

²⁵ Vgl. Alexander Demandt, *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt.* Berlin 1995, S. 395 mit Verweis auf A. G. Juret, „Les étymologies de *basileus*, de *laos* et de *populus*“. In: *Revue des études anciennes* 42, 1940, 198 ff., hier S. 199; sowie Gschnitzer, Fritz, „*Exercitus*. Zur Bezeichnung und Geschichte des Heeres im frühen Rom“. In: Manfred Mayrhofer (Hg.), *Studien zur Sprachwissenschaft und Kulturkunde. Gedenkschrift für Wilhelm Brandenstein (1898-1967).* Innsbruck 1968, S. 181-190. – Auch die in der späten römischen Republik als *populares* bezeichneten Politiker hießen so, weil sie „ihre Pläne *populariter* mit Hilfe der *Comitien* [Volksversammlungen, DB], deren Recht zur Gesetzgebung anerkannt war, gegen die Senatsmehrheit durchzusetzen suchten. Sie sind Anhänger einer bes. Methode des polit. Handelns, nicht einer Partei, und keine Demokraten in modernem Sinn.“ (Art. „*Populares*“. In: Konrat Ziegler/Walther Sontheimer (Hgg.), *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike.* Bd. 4, München 1972, Sp. 1055.

²⁶ Vgl. Art. „Heerwesen“. In: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde.* 2. Aufl., 1999, Bd. 14, S. 121. – Zum *populus* im frühen Frankenreich vgl. Matthias Becher, „„Herrschaft“ im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken“. In: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hgg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde.* Ostfildern 2009, S. 163-188.

²⁷ Vgl. Art. „Proletariat, Pöbel, Pauperismus“. In: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland.* Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 27-68, insbes. S. 29-37.

hielten sich nicht selten außerhalb Roms und Italiens auf.²⁸ Was die Mobilität der Päpste angeht, stellt wiederum die ‚papstgeschichtliche Wende‘ zur Mitte des 11. Jahrhunderts einen Wendepunkt dar. Seit Leo IX. (1049-1054) begaben sich die Päpste häufiger als zuvor auf Reisen, wodurch das Papsttum für eine wachsende Zahl von Menschen präsent und erfahrbar wurde.²⁹ Grund für die erhöhte Reisetätigkeit waren nicht zuletzt die Schismen (Kirchenspaltungen) des 12. Jahrhunderts, bei denen Päpste wie Innocenz II. (1130-1143) und Alexander III. (1159-1181) gezwungen waren, Rom zu verlassen und sich für längere Zeit außerhalb des Kirchenstaats, v.a. in Frankreich, aufzuhalten, wo sie von Ort zu Ort bzw. von Kirche zu Kirche zogen.

Wichtig für die Verbreitung des päpstlichen Primats war darüber hinaus der wachsende Kreis von Personen, die mit päpstlichen Vollmachten ausgestattet wurden. Hier sind vor allem die päpstlichen Legaten (Gesandte) zu nennen – seit dem 12. Jahrhundert in der Regel römische Kardinäle –, die in relativ hoher Frequenz in alle Länder Europas entsandt wurden. Die Legaten, die auf ihren Reisen als *alter ego* des Papstes agierten, lassen sich als reichweitenstarke Multiplikatoren des päpstlichen Primatsanspruchs charakterisieren, die den päpstlichen Willen in aller Welt artikulierten.³⁰ Eine Sonderform des päpstlichen Legationswesens stellte die delegierte Gerichtsbarkeit dar, bei der lokale Amtspersonen (zumeist Bischöfe) in bestimmten Streitfällen zu päpstlichen Richtern ernannt wurden. Das Instrument der päpstlich delegierten Gerichtsbarkeit verbreitete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts über ganz Europa, so dass es um 1200 tatsächlich kaum einen Ort zu geben schien, der nicht von der päpstlichen Jurisdiktion erfasst wurde.³¹

²⁸ Zu den päpstlichen Reisen im Hochmittelalter, insbes. nach Frankreich, siehe die Beiträge im Sammelband Bernard Barbiche/Rolf Große (Hgg.), *Aspects diplomatiques des voyages pontificaux*. Paris 2009; allgemeiner außerdem Agostino Paravicini Bagliani, „Der Papst auf Reisen im Mittelalter“. In: Detlef Altenburg/Jörg Jarnut/Hans-Hugo Steinhoff (Hgg.), *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*. Sigmaringen 1991, S. 501-514.

²⁹ Vgl. Jochen Johrendt, „Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen“. In: *Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 96, 2001, S. 57-94; Rudolf Schieffer, „Der Papst unterwegs in Lotharingen“. In: Klaus Herbers/Harald Müller (Hgg.), *Lotharingen und das Papsttum im Früh- und Hochmittelalter. Wechselwirkungen im Grenzraum zwischen Germanica und Gallia*. Berlin/Boston 2017, S. 55-67, hier bes. S. 59 ff.

³⁰ Vgl. Claudia Zey, „Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten“. In: Johrendt et al. (Hgg.), *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie* (wie Anm. 15), S. 77-108, hier S. 79; Claudia Zey, „Legaten im 12. und 13. Jahrhundert. Möglichkeiten und Beschränkungen (am Beispiel der Iberischen Halbinsel, des Heiligen Landes und Skandinaviens)“. In: Klaus Herbers/Fernando López Alsina/Frank Engel (Hgg.), *Das begrenzte Papsttum, Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen*. Berlin/Boston 2013, S. 199-212.

³¹ Vgl. Harald Müller, „The Omnipresent Pope: Legates and Judges Delegate“. In: Keith Sisson/Atria Larson (Hgg.), *A Companion to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution*. Leiden/Boston 2016, S. 199-219; außerdem Andreas Meyer, „Attention, No Pope! New Approaches to Late Medieval Papal ‘litterae’“. In: Joseph Ward Goering/Stephan Dusil/Andreas Thier (Hgg.), *Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 5-11 August 2012*. Città del Vaticano 2016, S. 865-874, insbes. S. 867: „The next papal judge-delegate lived just around the corner“.

Bei all dem ist freilich zu beachten, dass das päpstliche Handeln weitgehend reaktiv war. Kein noch so umtriebiger Papst und keine noch so gut organisierte Kurie waren imstande, selbständig regelungsbedürftige Situationen in allen Teilen der Christenheit zu erkennen. Den zahllosen päpstlichen Gnadenerweisen, Mandaten und Urteilen ging in aller Regel eine Petition bzw. Beschwerde voraus, die an den päpstlichen Stuhl von außen herangetragen wurde. Dabei gingen die Päpste in der Sache grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben der Petenten aus und vertrauten auch im Hinblick auf die Exekution ihrer Anweisungen auf die Gewalten vor Ort. Ein pragmatisches Verfahren, zu dem es im Grunde keine Alternative gab, da die päpstliche Kurie wie jedes andere vormoderne Herrschaftsgebilde nicht die erforderlichen Mittel besaß, um die Durchführung ihrer administrativen Akte eigenständig zu kontrollieren.³² Der päpstliche Machtzuwachs stellt sich so als Zusammenspiel des gesteigerten Primatsanspruchs einerseits und der wachsenden Nachfrage nach päpstlichen Entscheidungen und Rechtstiteln andererseits dar.

Auf Ebene der schriftlichen Überlieferung hat dieser Vorgang seinen Niederschlag in der Produktion Zehntausender von Papsturkunden (päpstlicher Artikulationen) gefunden, die bis heute über ganz Europa in den Archiven ihrer Empfänger zu finden sind. Der wachsende Urkundenausstoß der päpstlichen Kanzlei, deren Leistungsfähigkeit diejenige weltlicher Kanzleien bei weitem übertraf, kann gewissermaßen als Gradmesser für die gesamtkirchliche Zentrierung auf das Papsttum verstanden werden. Hat die Forschung für das gesamte erste Jahrtausend der Kirchengeschichte rund 9.000 Papsturkunden ermittelt,³³ so gehen jüngere Schätzungen allein für das 12. Jahrhundert schon von mehr als doppelt so vielen Stücken (ca. 20.000) aus.³⁴ Für das 13. Jahrhundert wird eine nochmalige Steigerung auf etwa 30.000 Urkunden angenommen.³⁵ Die Schätzungen beziehen sich dabei nur auf solche Stücke, die im Original oder als Abschrift (etwa in päpstlichen Registern) überliefert sind. Die wirkliche Gesamtzahl dürfte deutlich höher gelegen haben. Nicht wenige Originale gingen im Laufe der Zeit verloren (Säkularisierungen, Kriegszerstörungen, Naturkatastrophen etc.) und längst nicht jede Urkunde wurde

³² Vgl. z.B. Othmar Hageneder, „Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden“. In: Peter Herde/Hermann Jakobs (Hgg.), *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 401-429, hier bes. S. 407; Claudia Märkl, „Zentrum und Peripherie nach Innozenz III. Weiterführende Überlegungen“. In: Johrendt et al. (Hgg.), *Rom und die Regionen* (wie Anm. 12), S. 457-465, hier S. 460.

³³ Vgl. Philippus Jaffé (Hg.), *Regesta pontificum Romanorum. Ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*. 3. Aufl., hg. v. Klaus Herbers, Göttingen 2016-2020.

³⁴ Vgl. Rudolf Hiestand, „Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten“. In: Herde et al. (Hgg.), *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen* (wie Anm. 32), S. 1-26, hier S. 4. – Allein aus den Jahren zwischen 1153 und 1187 sind nach Hiestand etwa 9.500 Papsturkunden überliefert und damit mehr als aus den ersten tausend Jahren zusammengenommen, vgl. ebd., S. 6 f.

³⁵ Vgl. Thomas Frenz, „Wie viele Papsturkunden sind jemals expediert worden?“. In: Paolo Cherubini/Giovanna Nicolaj (Hgg.), *Sit liber gratus, quem servulus est operatus. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90° compleanno*. Bd. 1. Città del Vaticano 2012, S. 623-634, hier S. 629 Anm. 22.

in ein päpstliches Register eingetragen.³⁶ Ihren Höhepunkt erreichte die kuriale Urkundenproduktion im frühen 16. Jahrhundert, als allein im Pontifikat Leos X. (1513-1521) mindestens 18.000 Urkunden ausgestellt wurden.³⁷

Dass die Päpste in der Lage waren, eine derart große Masse von kalligraphisch zum Teil sehr aufwendig gestalteten Urkunden³⁸ herzustellen, verdankten sie der vorbildlichen Organisation ihrer Kanzlei. Vieles von dem, was erst sehr viel später moderne Verwaltungen kennzeichnen sollte (standardisierte und arbeitsteilige Verfahren, feststehende Formulare, Gebühren, Registraturen), war in der päpstlichen Kanzlei des Mittelalters bereits vorhanden.³⁹ Die Kanzlei als hochleistungsfähige Beurkundungsstelle bildete so die notwendige Infrastruktur, um die christliche Welt mit päpstlichen Mandaten und Anordnungen, aber auch mit Gnaden-erweisen und Privilegien zu versorgen.

³⁶ Ein Registereintrag erfolgte in der Regel nur auf Wunsch des Empfängers und nur gegen Gebühr.

³⁷ Vgl. Meyer, „Attention, No Pope!“ (wie Anm. 31), S. 866. – Eine noch sehr viel größere Zahl ermittelte Frenz, „Wie viele Papsturkunden“ (wie Anm. 35), S. 632, der den Urkundenausstoß Leos X. auf Basis der Supplikenregister auf monatlich 4.600 Urkunden hochrechnete.

³⁸ Zu den einzelnen Urkundentypen, ihren inneren und äußeren Merkmalen vgl. Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*. 2. Aufl., Stuttgart 2000, S. 19-41.

³⁹ Zur päpstlichen Kanzlei vgl. einfürend Frenz, *Papsturkunden* (wie Anm. 38), S. 72-109; Andreas Meyer, „The Curia: The Apostolic Chancery“. In: Sisson et al. (Hgg.), *A Companion to the Medieval Papacy* (wie Anm. 31), S. 239-258.

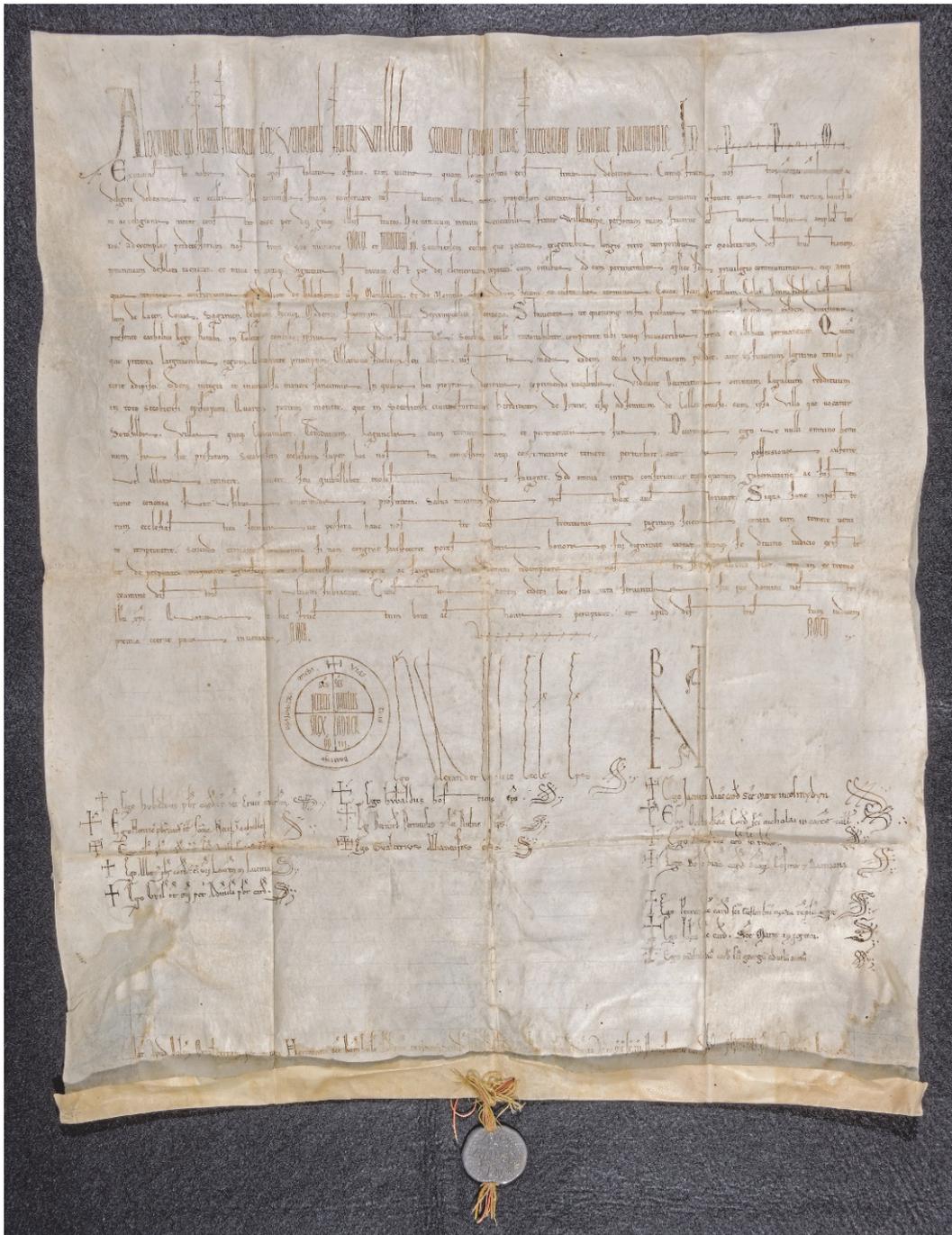


Abb. 1: Feierliches Privileg Papst Alexanders III. für Bischof Wilhelm von Segovia vom 9. Juli 1163 (Segovia, Archivo de la Catedral, Museo n. 1)

Papst und Populus in Urkunden aus dem Königreich Kastilien-León

Wie stellt sich nun das Verhältnis von Papst und *populus* im Spiegel der urkundlichen Überlieferung dar? Die Frage soll am Fallbeispiel des Königreichs Kastilien-León erörtert werden, das sich, wie eingangs erwähnt, erst vergleichsweise spät päpstlichen Einflüssen öffnete.⁴⁰ Als Betrachtungszeitraum sollen die etwas mehr als hundert Jahre zwischen 1085 (Wiedergewinnung der ehemaligen Königsstadt Toledo) und 1198 (Pontifikatsbeginn Innocenz' III.) dienen, da für diesen Zeitraum ein Großteil der papsturkundlichen Überlieferung im Rahmen des Forschungsprojekts *Iberia Pontificia* in Form von Regesten und Editionen aufgearbeitet wurde.⁴¹ Demnach kann für diese Zeit von etwa 600 Papsturkunden für kastilisch-leonesische Empfänger ausgegangen werden, von denen rund 60, also etwa 10%, an weltliche Personen (*populus*) gerichtet waren. Gemessen am Gesamtumfang ist die Zahl der überlieferten Urkunden an bzw. für Angehörige des *populus* somit recht überschaubar, was insofern nicht besonders verwunderlich ist, als Laien anders als Kleriker zunächst keinen unmittelbaren Bezug zum Bischof von Rom hatten. Zudem sind die Überlieferungschancen für Urkunden weltlicher Empfänger im Mittelalter relativ niedrig zu veranschlagen, da weltliche Institutionen anders als kirchliche erst verhältnismäßig spät begannen, eigene Archive zu pflegen.

Die älteste Papsturkunde in Kastilien, die sich an Laien, nämlich den gesamten spanischen *populus* richtete, ist ein Schreiben Urbans II. aus dem Jahr 1093. Darin teilte der Papst mit, dass er dem Toledaner Erzbischof Bernhard die Stellung eines ständigen päpstlichen Legaten verliehen habe. Die vollständige Adresse lautet: *dilectis in Christo fratribus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, principibus, clero et populo universo per Hispaniam et Narbonensem provinciam constitutis (an die in Christo geliebten Brüder, die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Fürsten, den gesamten Klerus und das ganze Volk in Spanien und der Kirchenprovinz Narbonne)*.⁴² Die

⁴⁰ Deutlichster Ausdruck der Annäherung an das Papsttum unter König Alfons' VI. (1065/1072-1109) war die Annahme des römischen Ritus und die Zurückdrängung der traditionellen altspanischen Liturgie. Vgl. Ludwig Vones, „Päpstliche Gesandtschaften zur Durchsetzung von Reformzielen. Kirchenpolitische Hintergründe der „liturgischen Wende“ in den hispanischen Königreichen während des 11. und 12. Jahrhunderts“. In: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hgg.), *Et l'homme dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. Festschrift für Heribert Müller zum 70. Geburtstag*. Stuttgart 2017, S. 163-184 mit Nachweis der älteren Literatur. Zur Verbreitung des römischen Ritus in Kastilien grundlegend Juan Pablo Rubio Sadia, *La recepción del rito francorromano en Castilla (ss. XI-XII). Las tradiciones litúrgicas locales a través del Responsorial del Proprium de Tempore*. Città del Vaticano 2011. Zur kirchlichen Geographie auf der Iberischen Halbinsel vgl. grundlegend Demetrio Mansilla, *Geografía eclesiástica de España: estudio histórico-geográfico de las diócesis*. Roma 1994.

⁴¹ Bislang sind in der Reihe *Iberia Pontificia*, einer Unterreihe der von Paul Fridolin Kehr begründeten *Regesta Pontificum Romanorum*, sechs Regestenbände zu 13 Diözesen erschienen. Speziell zu Kastilien außerdem ein Band mit Editionen von 290 Papsturkunden: Daniel Berger/Klaus Herbers/Thorsten Schlauwitz (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania (Iberia) Pontificia III. Kastilien*. Berlin/Boston 2020.

⁴² Neueste Edition der Urkunde in Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 2. Zur Sache vgl. Andreas Holndonner, *Kommunikation – Jurisdiktion – Integration. Das Papsttum und das Erzbistum Toledo im 12. Jahrhundert (ca. 1085 bis ca. 1185)*. Berlin/Boston 2014, S. 143-146.

Urkunde richtete sich also nicht ausschließlich an das Laienvolk (*populus*), sondern – mit Ausnahme der Könige – an sämtliche kirchlichen wie weltlichen Würdenträger dieser Region und deren Untertanen.

Das Schreiben ist denn auch nur als indirekter Kontakt zwischen Papsttum und *populus* zu verstehen. Der Empfänger des in der Kathedrale von Toledo überlieferten Schriftstücks war nämlich gar kein Vertreter des *populus*, sondern der mit der päpstlichen Legatenwürde ausgestattete Toledaner Erzbischof Bernhard, der sich am apostolischen Stuhl um die Ausstellung dieser Urkunde bemüht hatte. Bernhard, der aus Aquitanien stammte und seine kirchliche Karriere als Mönch im burgundischen Kloster Cluny begann, war im Jahr 1080 als Reformabt nach Spanien gekommen, bevor er fünf Jahre später zum ersten Erzbischof des wiederhergestellten Erzbischofssitzes in Toledo ernannt wurde und so zum ranghöchsten Kleriker im kastilisch-leonesischen Reich aufstieg. Aus seiner Heimat brachte Bernhard nicht nur die römische Liturgie mit, die in Spanien den altspanischen bzw. mozarabischen Ritus verdrängte, sondern auch die allgemeine Ausrichtung auf das Papsttum. Jedenfalls war er der erste Geistliche in Kastilien-León, der aktiv die Nähe zum Papsttum suchte und päpstliche Privilegien und Urkunden erwarb.⁴³

Bestätigungen seiner Legatenwürde erhielt Bernhard von Urbans Nachfolgern Paschalis II. und Calixt II.⁴⁴ Auch diese Urkunden waren an alle Kleriker und Laien Spaniens adressiert und auch sie dürften sich wie das Schreiben Urbans II. in erster Linie gegen andere geistliche Würdenträger gerichtet haben, die Bernhards besondere Vollmachten als päpstlicher Legat nicht anerkannten.⁴⁵ Auch wenn Nichtkleriker diese Schriftstücke vermutlich nie zu Gesicht bekamen, so war mit ihnen doch ein erster Schritt getan, um spanische Laien mit der päpstlichen Autorität in Berührung zu bringen. Als Bernhard im Jahr 1114 die Bürger von Sahagún in einem Streit mit dem dortigen Kloster mit Exkommunikation bedrohte, da tat er dies jedenfalls unter ausdrücklichem Verweis auf seine von den römischen Bischöfen verbrieftete Stellung als päpstlicher Legat.⁴⁶

Nach Bernhards Tod (†1125) ging den Toledaner Erzbischöfen zwar die Legatenwürde verloren, nicht aber ihre ebenfalls vom Papsttum bestätigte Stellung als Primas von ganz Spanien. Die Toledaner Beziehungen zum apostolischen Stuhl blieben weiterhin eng, was sich unter anderem daran zeigt, dass für Bernhards Nachfolger nicht nur zahlreiche päpstliche Privilegien überliefert sind, sondern

⁴³ Im Jahr 1083/1084 als Abt von Sahagún (vgl. Santiago Domínguez Sánchez, *Iberia Pontificia II: Dioeceses exemptae. Dioecesis Legionensis*. Göttingen 2013, S. 108 Nr. 7) und im Jahr 1088 als Erzbischof von Toledo (vgl. Holndonner, *Kommunikation*, wie Anm. 42, S. 120-125).

⁴⁴ Vgl. Ulysse Robert, *Bullaire du Pape Calixte II*, Paris 1891 (ND Hildesheim 1979), S. 376 Nr. 260, und Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 28. Zur Urkunde des Jahres 1123 und ihrer umstrittenen Echtheit siehe Holndonner, *Kommunikation* (wie Anm. 42), S. 265 f.

⁴⁵ Vgl. Holndonner, *Kommunikation* (wie Anm. 44), S. 165-172.

⁴⁶ Vgl. Antonio Ubieto Arteta, *Crónicas anónimas de Sahagún*. Zaragoza 1987, S. 88 §60. Insgesamt sind elf Urkunden Bernhards von Toledo bekannt, in denen er sich als päpstlicher Legat titulierte und somit als solcher handelte, vgl. Holndonner, *Kommunikation* (wie Anm. 42), Anhang 4, S. 562-564.

auch mehrere an *clerus et populus* von Toledo adressierte Wahlbestätigungen.⁴⁷ Zweck dieser Bestätigungen war es, die Anerkennung des Gewählten in seiner Diözese zu gewährleisten – ein Vorgang, der sich im Laufe des 12. Jahrhunderts auch andernorts, etwa im Bistum Salamanca, beobachten lässt.⁴⁸

In den Gesichtskreis des Papsttums geriet der kastilische *populus* somit weniger aus eigenem Antrieb, sondern vor allem auf Betreiben der Bischöfe und durch das Bemühen, die bischöfliche Jurisdiktion in den Diözesen zu festigen. Das Papsttum trat dabei vor allem als disziplinierende und rechtswahrende Instanz in Erscheinung, wie schon die Gattung der in diesem Zusammenhang überlieferten Papsturkunden anzeigt. Es handelt sich dabei fast immer um sogenannte Justizbriefe (*litterae iustitiae*), mit denen päpstliche Befehle und Urteile übermittelt wurden, fast nie um Gratialbriefe (*litterae gratiae*), die dem Petenten eine Gnade oder ein Vorrecht verliehen.⁴⁹

Klassische Situationen, die zur Ausstellung solcher Justizbriefe führten, waren Konflikte um Bistumszugehörigkeiten, die in den expandierenden spanischen Königreichen aufgrund der wachsenden Zahl restaurierter Bischofssitze relativ häufig vorkamen. Viele der an *clerus et populus* gerichteten Papsturkunden entstanden im Zuge solcher Streitigkeiten und verpflichteten die Laien unter Androhung schwerer Kirchenstrafen dazu, die Jurisdiktion eines Ortsbischofs gegenüber einem Konkurrenten anzuerkennen. Als Beispiele hierfür lassen sich mehrere päpstliche Mandate aus den 1130er und 1160er Jahren anführen, die im Zusammenhang mit Konflikten zwischen den Bischöfen von Segovia und Palencia und den Bischöfen von Sigüenza und Osma ausgestellt wurden.⁵⁰

Die Tatsache, dass das Papsttum in diese und andere lokale Streitigkeiten involviert wurde, zeigt, dass der höchstrichterliche Anspruch des Papsttums (*iudex ordinarius omnium*) auf fruchtbaren Boden fiel. Wie in anderen Regionen Europas auch ging man in Kastilien im 12. Jahrhundert mehr und mehr dazu über, kirchliche Konflikte mittels juristischer Verfahren zu lösen, die dem römisch-kanonischen Prozessrecht folgten.

Überhaupt wurde das kirchliche Leben in dieser Zeit in verstärktem Maße an den Normen des römisch-kanonischen Rechts ausgerichtet, was sich auch auf die Lebenswirklichkeit der Laien auswirkte. Neben dem Eherecht ist hier vor allem an das kirchliche Abgabewesen (Kirchenzehnt, Oblationen) zu denken, das auf

⁴⁷ Entsprechende Papsturkunden sind für die Erzbischöfe Raimund (1125), Johannes (1153) und Petrus de Cardona (1181) überliefert. Vgl. Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 31, 66, 194.

⁴⁸ Vgl. Frank Engel/José Luis Martín Martín, *Iberia Pontificia IV: Provincia Compostellana. Dioeceses Abulensis, Salmanticensis, Cauriensis, Civitatensis, Placentina*. Göttingen 2016, S. 93 Nr. 55-59 (in Zusammenhang mit der Wahl Bischof Pedros Suárez de Deza im Jahr 1166).

⁴⁹ Zu den unterschiedlichen formalen Merkmalen der Justiz- und Gratialbriefe vgl. Frenz, *Papsturkunden* (wie Anm. 38), S. 23-27; Andrea Birnstiel/Diana Schweitzer, „Nicht nur Seide oder Hanf? Die Entwicklung der äußeren Merkmale der Gattung Litterae im 12. Jahrhundert“. In: Irmgard Fees/Andreas Herwig/Francesco Roberg (Hgg.), *Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale, Konservierung, Restaurierung*. Leipzig 2011, S. 305-334.

⁵⁰ Vgl. Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 41 f., 101 f., 107, 120.

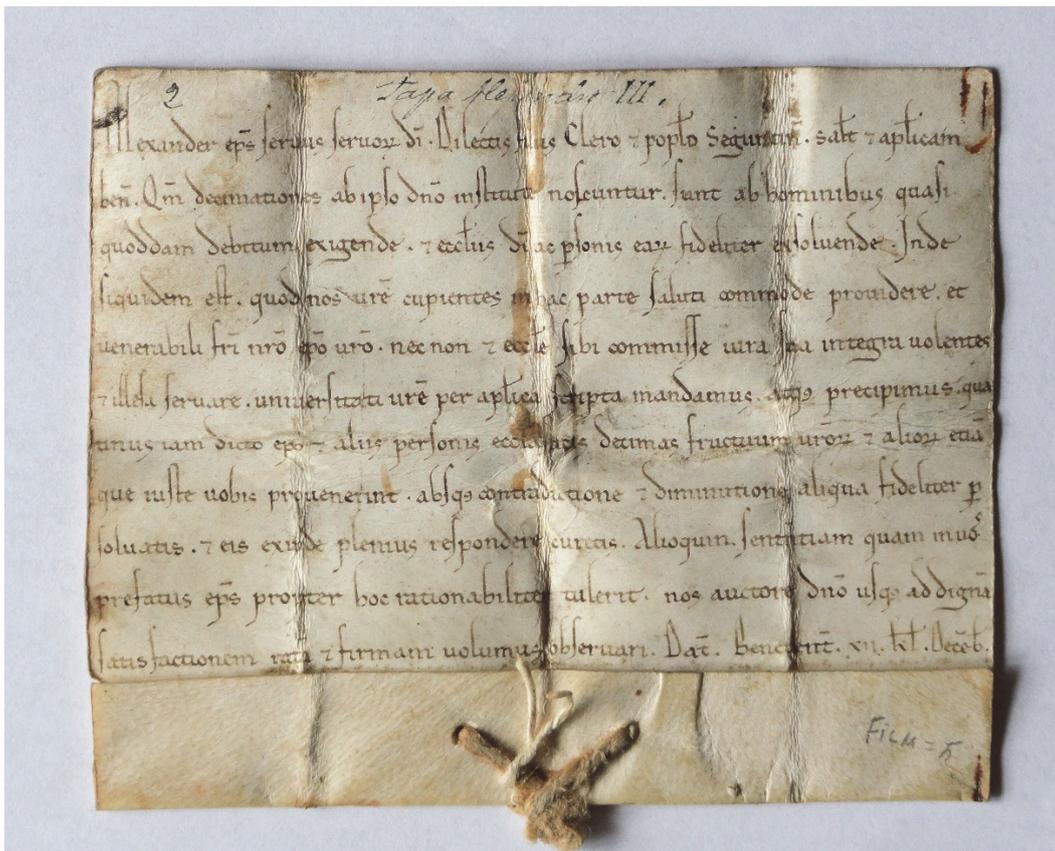


Abb. 2: Mandat Alexanders III. an Klerus und Volk von Sigüenza vom 20. November (1167-1169) (Sigüenza, Archivo de la Catedral, Sala 2, Arm. 3, Pont. 7)

Ebene der Pfarrei grundsätzlich jeden Christen erfasste. Seit den 1160er Jahren sind aus mehreren kastilischen Diözesen päpstliche Mandate an Klerus und Volk überliefert, welche die Zehntpflicht der Laien und ganz allgemein den Gehorsam gegenüber dem Diözesanbischof einschärften.⁵¹ Zudem finden sich päpstliche Aufforderungen an einzelne Bischöfe, Laien mit Kirchenstrafen (Exkommunikation) zu belegen, wenn diese kirchlichen Besitz entfremdeten.⁵² Auch körperliche

⁵¹ Im Bistum Sigüenza sind diesbezüglich mehrere Urkunden aus den 1160er, 1170er und 1190er Jahren überliefert, vgl. Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III*, wie Anm. 41, Nr. 129, 192, 280; desgleichen aus dem Bistum Ávila, nämlich aus der Zeit um 1169 an die Bürger der Bischofsstadt (*universi homines in civitate Abulensi constituti*), aus dem Jahr 1182 an Ritter und Volk (*militēs et populi*) von Ávila, Arévalo und Olmedo sowie aus dem Jahr 1188 an Klerus und Volk von Plasencia (ebd., Nr. 130, 203, 257). Aus Toledo kennen wir päpstliche Mandate zur Zehntverpflichtung aus den Jahren 1183 und 1184 (ebd., Nr. 215 und 224).

⁵² So Alexander III. im Jahr 1162 an den Bf. von Toledo in einem Streit zwischen dem Kloster Sahagún und dem Magnaten Fernando Rodríguez de Castro; ferner Alexander III. im Jahr 1179 an die Bfe. von Ávila und Sigüenza in einem Streit zwischen dem Bf. von Tarazona und den Einwohnern von Soria, vgl. Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III*, wie Anm. 41, Nr. 97 und 187; Lucius III. im Jahr 1185 an den Bf. von Ávila in einem Streit mit Pfarreiangehörigen in Ávila, die den Kirchen testamentarisch verfügte Legate vorenthielten (ebd., Nr. 229), sowie Urban III. im Jahr 1185/1186 an die Bfe. von León und Astorga in einem Streit des Cluniazenserpriorats in Villafranca de Bierzo mit den ortsansässigen Bewohnern, vgl. Santiago

Gewalt gegen Kleriker wurde nun verstärkt geahndet und dem apostolischen Stuhl angezeigt, so zum Beispiel im Jahr 1182/1183 der Fall eines verstümmelten Pfarrers im Bistum Sigüenza und der eines getöteten Diakons im Bistum Salamanca.⁵³

Insgesamt lässt sich so ab der Mitte des 12. Jahrhunderts auch bei den Laien eine Verdichtung der Beziehungen zur Kurie feststellen. Nach dem bisher Gesagten könnte man annehmen, dass der apostolische Stuhl dabei vor allem als Straf- und Disziplinierungsinstanz in Erscheinung trat. Das Verhältnis von Papst und *populus* wäre dann vor allem konfrontativ und konfliktbeladen gewesen. Eine solche Einschätzung könnte sich allerdings nur auf einen Teil der Überlieferung stützen und würde diese zudem recht einseitig interpretieren. Tatsächlich lassen sich seit dem III. Laterankonzil (1179) einzelne Laien bzw. Gruppen nachweisen, die den apostolischen Stuhl auch aus eigenem Antrieb anriefen und um einen päpstlichen Richterspruch nachsuchten. So zum Beispiel ein Toledaner Bürger namens Julian, der im Jahr 1182/1183 bei Papst Lucius III. Klage über den mächtigen Grafen Nuño Pérez de Lara erhob, der sich die Erträge einer Saline, die der Bürger mit Erlaubnis seines Erzbischofs betrieb, widerrechtlich angeeignet hatte;⁵⁴ oder ein gewisser V., der sich im Jahr 1185 ebenfalls an Lucius III. wandte, um gegen eine Exkommunikation vorzugehen, die der Bischof von Sigüenza über ihn in einem Streit mit dem Archidiakon von Segovia verhängt hatte.⁵⁵ Im selben Jahr schickte der *populus* von Ávila Gesandte an die Kurie, die vor dem Papst schwere Beschuldigungen gegen ihren Bischof vorbrachten.⁵⁶ Vor das päpstliche Gericht war dieser Streit gelangt, weil die Laien an den apostolischen Stuhl appelliert hatten. Sie hatten also von sich aus ein römisch-rechtliches Gerichtsverfahren angestoßen, dessen Durchführung Lucius III. verschiedenen Bischöfen übertrug, deren Urteil vom nachfolgenden Papst Urban III. bestätigt wurde.⁵⁷

Diese und andere Fälle verweisen darauf, dass die wachsende Macht des Papsttums nicht allein mit dem kirchlichen Strafregiment bzw. der Angst davor zu erklären ist. Dagegen spricht schon, dass in den allermeisten Fällen die Initiative zur Urkundenausstellung nicht beim Papst lag, sondern von den Empfängern ausging. Mit ihren Petitionen stießen sie den Ausstellungsvorgang an und lieferten die für das Verfahren benötigten Angaben. Zum Teil wurde unter Verwendung von Formelbüchern oder mit Hilfe angeheuerter Spezialisten (Prokuratoren) sogar der Wortlaut der Urkunde vom Empfänger vorformuliert. Über die Bezahlung (oder auch Überbezahlung) einzelner Verfahrensschritte konnte zudem Einfluss auf Art und Dauer des Ausstellungsvorgangs genommen werden.⁵⁸ Kurzum: Wir haben es

Domínguez Sánchez/Daniel Berger, *Iberia Pontificia V: Dioeceses exemptae: Dioecesis Ovetensis – Provincia Bracarenensis: Dioecesis Asturicensis*. Göttingen 2019, S. 152, Nr. 2.

⁵³ Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 206; Engel et al., *Iberia Pontificia IV* (wie Anm. 48), S. 107, Nr. 100.

⁵⁴ Berger et al. (Hgg.), *Papsturkunden in Spanien III* (wie Anm. 41), Nr. 218.

⁵⁵ Vgl. ebd., Nr. 230.

⁵⁶ Vgl. ebd., Nr. 232.

⁵⁷ Ebd., Nr. 241.

⁵⁸ Zum Empfängereinfluss schon in der Zeit vor der papstgeschichtlichen Wende vgl. Hans-Henning Kortüm, *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die Päpstlichen Privilegien 896-1046*. Sigmaringen 1996; Jochen Johrendt, „Der Empfängereinfluss auf die Ge-

mit einem System zu tun, das zwar ganz auf das Papsttum zentriert war, das aber in erheblichem Maße von den äußeren Beteiligten getragen und gesteuert wurde. Die große Masse der Papsturkunden zeugt so weniger vom bewussten Gestaltungswillen des Papstes, als von den interessegeleiteten Absichten der Urkundempfänger. In diesem Sinne könnte man sogar die Papsturkunden selbst als populäre Artikulationen deuten.

Gute Voraussetzungen, um sich in diesem System erfolgreich bewegen zu können, waren neben persönlichen Beziehungen zu Papst und Kardinälen juristische Kenntnisse und verfahrenstechnische Fähigkeiten. Eine universitäre Ausbildung und solide Rechtskenntnisse konnten am Papsthof im Zweifel nützlicher sein als eine vornehme Abstammung. Zwei recht gravierende Konflikte innerhalb der iberischen Kirche in dieser Zeit mögen diese Tendenz zur Verrechtlichung verdeutlichen. Der eine – ein Streit zwischen den Erzbischöfen von Braga und Compostela um die Metropolitanzugehörigkeit verschiedener Bistümer – wurde im späten 12. Jahrhundert ausgetragen und dabei mehrmals vor den apostolischen Stuhl gebracht, wobei man auf Seiten der Bragenser Streitpartei umfangreiche juristische Stellungnahmen (*allegaciones*) ausarbeitete, mit deren Hilfe man vor dem päpstlichen Gericht zu seinem Recht zu kommen hoffte.⁵⁹ Auch wenn die Mühe der Bragenser Rechtsexperten damals nicht zum gewünschten Erfolg führte, wäre ein ähnliches Vorgehen 100 Jahre zuvor noch undenkbar gewesen. Als man im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts im Reich Alfons' VI. um den richtigen Ritus stritt, da wurden zur Klärung dieser Frage keine juristischen oder theologischen Argumente ausgetauscht, sondern man ließ im Jahr 1077 zwei bewaffnete Kämpfer aufeinander los und setzte die verschiedenen liturgischen Bücher einer Feuerprobe aus, um diese Streitfrage mit Hilfe von Gottesurteilen zu entscheiden.⁶⁰

In den rund einhundert Jahren, die zwischen diesen Ereignissen liegen, hatte sich in Lateineuropa eine gelehrte Rechtskultur entwickelt, die in vielen Bereichen das Papsttum als zentralen Bezugspunkt ansah und das römisch-kanonische Recht mit wissenschaftlichen Methoden zum universalen Kirchenrecht fortentwickelte. Bevorzugter Ort hierfür waren die Universitäten, die ab dem späten 12. Jahrhundert an verschiedenen Orten Europas und mit Unterstützung bzw. Genehmigung des Papsttums entstanden.⁶¹ Sie können als Pflanzstätten jenes Rationalisierungs-

staltung der *Arenga und Sanctio* in den päpstlichen Privilegien (896-1046)“. In: *Archiv für Diplomatik* 50, 2004, 1-12.

⁵⁹ Vgl. Maria João Branco, „An Archbishop and his Claims: the Allegations of Martinho Pires in Rome (1199) on the Quarrels Between Braga and Compostela“. In: Francisco J. Hernández/Rocío Sánchez Ameijeiras/Emma Falque Rey (Hgg.), *Medieval Studies in Honour of Peter Linehan*. Florenz 2018, S. 111-151.

⁶⁰ Vgl. Ludwig Vones, „Liturgische Sonderwege? Der sogenannte Mozarabische Ritus in der hispanischen Gesellschaft im Mittelalter“. In: Matthias Maser/Klaus Herbers (Hgg.), *Von Mozarabern zu Mozarabismen. Zur Vielfalt kultureller Ordnungen auf der mittelalterlichen Iberischen Halbinsel*. Münster 2014, S. 75-104, hier S. 99 f.

⁶¹ Zur Rolle des Papsttums bei der Entstehung der Universitäten vgl. Werner Maleczek, „Das Papsttum und die Anfänge der Universität im Mittelalter“. In: *Römische Historische Mitteilungen* 27, 1985, 85-143; Jürgen Miethke, „Papsttum und Universitäten. Förderung, Lenkungsversuche und Indienstnahme (mit besonderer Rücksicht auf Paris)“. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Universität, Religion und Kirchen*. Basel 2011, S. 9-28.

prozesses gesehen werden, den der Soziologe Max Weber als spezifisches Merkmal der modernen westlichen Zivilisation herausgestellt hat.⁶² Die gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Sphäre des Rechts, wurden nun in gesteigertem Maße den Regeln der Vernunft unterworfen und damit letztlich der christlichen Überzeugung, dass der Gebrauch der Vernunft, zur Erkenntnis Gottes und der Wahrheit befähige.⁶³ Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass der hochmittelalterliche Aufschwung des rationalen Denkens auch ein egalitäres Moment in sich trug, das exkludierende Faktoren wie Abstammung, Herrscher-nähe oder auch das physische Gewaltpotential zwar nicht bedeutungslos werden ließ, aber doch in gewisser Weise einhegte und begrenzte.

Soziologisch betrachtet ist es vielleicht kein Zufall, dass der Durchbruch dieser Entwicklung mit der gesamtkirchlichen Ausrichtung auf das Papsttum zusammenfiel.⁶⁴ Jedenfalls sei hier abschließend die These formuliert, dass erst der päpstliche Primatsanspruch eine Instanz schuf, vor der unterschiedslos jeder, egal ob Laie oder Kleriker, ob Bischof, König oder Stadtbürger, eine prinzipielle Gleichbehandlung erwarten durfte – sofern er die formalen wie informellen Regeln der Kurie beachtete.⁶⁵ Das Papsttum zeichnete sich so durch eine grundsätzliche Offenheit und Zugänglichkeit aus, die es nicht nur beim Klerus, sondern auch beim *populus* zu einer gefragten Entscheidungsinstanz werden ließ. Davon zeugt nicht zuletzt das ‚Jedermannsrecht‘ auf Appellation, also die Möglichkeit, in lokalen Auseinandersetzungen das päpstliche Gericht anzurufen, das schon bald derart ausufernd in Anspruch genommen wurde, dass sich Papst Gregor VIII. im Jahr 1187 gezwungen sah, begrenzende Maßnahmen zu treffen.⁶⁶

Das Papsttum und das auf das Papsttum ausgerichtete Kirchenrecht schufen einen grenzüberschreitenden Raum, in dem ein in der europäischen Geschichte bis dahin unbekanntes Maß an Rechtssicherheit herrschte. Die schriftlichen Produkte dieses Systems, die Papsturkunden, sind daher nicht nur Zeugnisse des universalen päpstlichen Machtanspruches, sondern zugleich immer auch Indikatoren der Verbreitung und Anerkennung dieses Systems, ja vielleicht könnte man sagen: seiner Popularität.

⁶² Vgl. Max Weber, „Vorbemerkung“. In: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Bd. 1. Tübingen 1920, S. 1-16.

⁶³ Zum Verhältnis von Glauben und Vernunft nach christlichem Verständnis vgl. v.a. die Enzyklika *Fides et Ratio* Papst Johannes Pauls II. aus dem Jahr 1998 (=https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091998_fides-et-ratio.html; Abruf am 05.06.2023).

⁶⁴ Vgl. David d’Avray, *Papal Jurisprudence, 385-1234. Social Origins and Medieval Reception of Canon Law*. Cambridge 2022.

⁶⁵ Vgl. Jessika Nowak/Georg Strack (Hgg.), *Stilus – Modus – Usus. Regeln der Konflikt- und Verhandlungsführung am Papsthof des Mittelalters*. Turnhout 2019.

⁶⁶ Vgl. Harald Müller, „Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht – eine Skizze“. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 87, 2001, S. 138-164, hier 142-145.

Literatur- und Medienverzeichnis

Literatur

- Barbiche, Bernard/Große, Rolf (Hgg.). *Aspects diplomatiques des voyages pontificaux*. Paris 2009.
- d'Avray, David. *Papal Jurisprudence, 385-1234. Social Origins and Medieval Reception of Canon Law*. Cambridge 2022.
- Becher, Matthias. „Herrschaft‘ im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken“. In: Theo Kölzer/Rudolf Schieffer (Hgg.). *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde*. Ostfildern 2009, S. 163-188.
- Berger, Daniel/Herbers, Klaus/Schlauwitz, Thorsten (Hgg.). *Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania (Iberia) Pontificia. III. Kastilien*. Berlin/Boston 2020.
- Birnstiel, Andrea/Schweitzer, Diana. „Nicht nur Seide oder Hanf? Die Entwicklung der äußeren Merkmale der Gattung Litterae im 12. Jahrhundert“. In: Irmgard Fees/Andreas Herwig/Francesco Roberg (Hgg.). *Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale, Konservierung, Restaurierung*. Leipzig 2011, S. 305-334.
- Blumenthal, Uta-Renate. *Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform*. Darmstadt 2001.
- Borgolte, Michael. *Europa entdeckt seine Vielfalt*. Stuttgart 2002.
- Branco, Maria João. „An Archbishop and his Claims: the Allegations of Martinho Pires in Rome (1199) on the Quarrels Between Braga and Compostela“. In: Francisco J. Hernández/Rocío Sánchez Ameijeiras/Emma Falque Rey (Hgg.). *Medieval Studies in Honour of Peter Linehan*. Florenz 2018, S. 111-151.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hgg.). *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 5. Stuttgart 1984.
- Burger, Harald. *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin 2015.
- Claude, Dietrich. „Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche“. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 49, 1963, S. 1-75.
- Condorelli, Orazio/Schmoekel, Mathias/Roumy, Franck (Hgg.). *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*. Band 1-3. Köln 2012.
- Congar, Yves. *Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum abendländischen Schisma*. Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1971, S. 53-75.
- Demandt, Alexander. *Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*. Berlin 1995.
- Domínguez Sánchez, Santiago (Hg.). *Iberia Pontificia II: Dioeceses exemptae. Dioecesis Legionensis*. Göttingen 2013.
- Domínguez Sánchez, Santiago/Berger, Daniel (Hgg.). *Iberia Pontificia V: Dioeceses exemptae: Dioecesis Ovetensis – Provincia Bracarensis: Dioecesis Asturicensis*. Göttingen 2019.
- Frenz, Thomas. *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*. 2. Aufl., Stuttgart 2000.
- Frenz, Thomas: „Wie viele Papsturkunden sind jemals expediert worden?“. In: Paolo Cherubini/Giovanna Nicolaj (Hgg.). *Sit liber gratus, quem servulus est operatus. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90° compleanno*. Bd. 1, Città del Vaticano 2012, S. 623-634.
- Gschnitzer, Fritz. „Exercitus. Zur Bezeichnung und Geschichte des Heeres im frühen Rom“. In: Manfred Mayrhofer (Hg.). *Studien zur Sprachwissenschaft und Kulturkunde. Gedenkschrift für Wilhelm Brandenstein (1898-1967)*. Innsbruck 1968, S. 181-190, wiederabgedruckt in: Fritz Gschnitzer, *Kleine Schriften zum griechischen und römischen Altertum. Band II: Historische und epigraphische Studien zur Alten Geschichte seit den Perserkriegen*. Hg. v. Catherine Trümpy und Tassilo Schmidt. Stuttgart 2003, S. 312-321.
- Hageneder, Othmar. „Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden“. In: Peter Herde/Hermann Jakobs (Hgg.). *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 401-429.
- Herbers, Klaus. *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*. Darmstadt 2012.

- Hiestand, Rudolf. „Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten“. In: Peter Herde/Hermann Jakobs (Hgg.). *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 1-26.
- Holndonner, Andreas. *Kommunikation – Jurisdiktion – Integration. Das Papsttum und das Erzbistum Toledo im 12. Jahrhundert (ca. 1085 - ca. 1185)*. Berlin/Boston 2014.
- Engel, Frank/Martín, José Luis Martín (Hgg.). *Iberia Pontificia IV: Provincia Compostellana. Dioeceses Abulensis, Salmanticensis, Cauriensis, Civitatensis, Placentina*. Göttingen 2016.
- Jaffé, Philippus (Hg.). *Regesta pontificum Romanorum. Ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*. 3. Aufl., hg. v. Klaus Herbers, Göttingen 2016-2020.
- Johrendt, Jochen. „Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen“. In: *Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 96, 2001, 57-94.
- Johrendt, Jochen. „Der Empfängereinfluß auf die Gestaltung der Arenga und Sanctio in den päpstlichen Privilegien (896-1046)“. In: *Archiv für Diplomatik* 50, 2004, 1-12.
- Kortüm, Hans-Henning. *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die Päpstlichen Privilegien 896-1046*. Sigmaringen 1996.
- Landersdorfer, Anton. „Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche“. In: *Münchener Theologische Zeitschrift* 41, 1990, 271-290.
- Leonhardt, Jürgen. *Latein. Geschichte einer Weltsprache*. München 2009.
- Maccarone, Michele: *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*. Rom 1952
- Maleczek, Werner. „Das Papsttum und die Anfänge der Universität im Mittelalter“. In: *Römische Historische Mitteilungen* 27, 1985, 85-143.
- Maleczek, Werner. „Der Mittelpunkt Europas im 13. Jahrhundert. Chronisten, Fürsten und Bischöfe an der Kurie zur Zeit Papst Innocenz' III.“. In: *Römische Historische Mitteilungen* 49, 2007, 89-157.
- Märtl, Claudia. „Zentrum und Peripherie nach Innozenz III. Weiterführende Überlegungen“. In: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hgg.). *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*. Berlin/Boston 2012, S. 457-465.
- Mansilla, Demetrio. *Geografía eclesiástica de España: estudio histórico-geográfico de las diócesis*. Roma 1994.
- Meyer, Andreas. „Attention, No Pope! New Approaches to Late Medieval Papal 'litterae'“. In: Joseph Ward Goering/Stephan Dusil/Andreas Thier (Hgg.). *Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 5-11 August 2012*. Città del Vaticano 2016, S. 865-874.
- Meyer, Andreas. „The Curia: The Apostolic Chancery“. In: Keith Sisson/Atria Larson (Hgg.). *A Companion to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution*. Leiden/Boston 2016, S. 239-258.
- Miethke, Jürgen. „Papsttum und Universitäten. Förderung, Lenkungsversuche und Indienstnahme (mit besonderer Rücksicht auf Paris)“. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.). *Universität, Religion und Kirchen*. Basel 2011, S. 9-28.
- Müller, Harald. „Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht – eine Skizze“. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 87, 2001, S. 138-164.
- Müller, Harald. „The Omnipresent Pope: Legates and Judges Delegate“. In: Keith Sisson/Atria Larson (Hgg.). *A Companion to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution*. Leiden/Boston 2016, S. 199-219.
- Müller, Hubert. *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX*. Amsterdam 1977.
- Nowak, Jessika/Strack, Georg (Hgg.). *Stilus – Modus – Usus. Regeln der Konflikt- und Verhandlungsführung am Papsthof des Mittelalters*. Turnhout 2019.
- Paravicini Bagliani, Agostino. „Der Papst auf Reisen im Mittelalter“. In: Detlef Altenburg/Jörg Jarnut/Hans-Hugo Steinhoff (Hgg.). *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*. Sigmaringen 1991, S. 501-514.
- Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*. Bd. 14, 2. Aufl., 1999.
- Robert, Ulysse. *Bullaire du Pape Calixte II*. Paris 1891 [ND Hildesheim 1979].

- Johrendt, Jochen/Müller, Harald (Hgg.). *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*. Berlin/Boston 2012.
- Rubio Sadia, Juan Pablo. *La recepción del rito francorromano en Castilla (ss. XI-XII). Las tradiciones litúrgicas locales a través del Responsorial del Proprium de Tempore*. Città del Vaticano 2011.
- Schatz, Klaus: *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*. Würzburg 1990.
- Schieffer, Rudolf: „Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert“. In: *Historisches Jahrbuch* 122, 2002, 27-41.
- Schieffer, Rudolf: „Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters“. In: Claudia Zey/Claudia Märkl (Hgg.). *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen*. Zürich 2008, S. 23-39.
- Schieffer, Rudolf. *Papst Gregor VII.: Kirchenreform und Investiturstreit*. München 2010.
- Schieffer, Rudolf. „Der Papst unterwegs in Lotharingen“ In: Klaus Herbers/Harald Müller (Hgg.). *Lotharingen und das Papsttum im Früh- und Hochmittelalter. Wechselwirkungen im Grenzraum zwischen Germania und Gallia*. Berlin/Boston 2017, S. 55-67.
- Storey, John. *Cultural Theory and Popular Culture: An Introduction*. London: Routledge, 2015
- Storey, John. „Was ist Populärkultur“ (Übersetzung von Thomas Kühn). In: Thomas Kühn/Robert Troschitz (Hgg.). *Populärkultur. Perspektiven und Analysen*. Bielefeld 2017, S. 19-40.
- Thier, Andreas. „Richtigkeitsgewähr, Teilhabebefugnis und Verfahren: Regelungsmodelle der mittelalterlichen Bischofsbestellung“. In: Nils Jansen/Peter Oestmann (Hgg.). *Rechtsgeschichte heute. Religion und Politik in der Geschichte des Rechts – Schlaglichter einer Ringvorlesung*. Tübingen 2014, S. 49-75.
- Ubieta Arteta, Antonio. *Crónicas anónimas de Sahagún*. Zaragoza 1987.
- Ubl, Karl. „Die Genese der Bulle ‚Unam sanctam‘. Anlass, Vorlagen, Intention“. In: Martin Kaufhold (Hg.). *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters* (= Political thought in the age of scholasticism. Essays in honour of Jürgen Miethke). Leiden 2004, S. 129-149.
- Vones, Ludwig. „Liturgische Sonderwege? Der sogenannte Mozarabische Ritus in der hispanischen Gesellschaft im Mittelalter“. In: Matthias Maser/Klaus Herbers (Hgg.). *Von Mozaraber zu Mozarabismen. Zur Vielfalt kultureller Ordnungen auf der mittelalterlichen Iberischen Halbinsel*. Münster 2014, S. 75-104.
- Vones, Ludwig: „Päpstliche Gesandtschaften zur Durchsetzung von Reformzielen. Kirchenpolitische Hintergründe der ‚liturgischen Wende‘ in den hispanischen Königreichen während des 11. und 12. Jahrhunderts.“ In: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hgg.). *Et l’homme dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. Festschrift für Heribert Müller zum 70. Geburtstag*. Stuttgart 2017, S. 163-184.
- Weber, Max. „Vorbemerkung“. In: Ders. (Hg.). *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Bd. 1. Tübingen 1920, S. 1-16.
- Wetzstein, Thomas. „Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter“. In: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hgg.). *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* Berlin/New York 2008, S. 47-75.
- Wetzstein, Thomas. „Zur kommunikationsgeschichtlichen Bedeutung der Kirchenversammlungen des hohen Mittelalters“. In: Gisela Drossbach/Hans-Joachim Schmidt (Hgg.). *Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter*. Berlin/New York 2008, S. 247-297.
- Zey, Claudia. „Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten“. In: Jochen Johrendt/Harald Müller (Hgg.). *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* Berlin/New York 2008, S. 77-108.
- Zey, Claudia. „Legaten im 12. und 13. Jahrhundert. Möglichkeiten und Beschränkungen (am Beispiel der Iberischen Halbinsel, des Heiligen Landes und Skandinaviens)“. In: Klaus Herbers/Fernando López Alsina/Frank Engel (Hgg.). *Das begrenzte Papsttum, Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen*. Berlin/Boston 2013, S. 199-212.

Ziegler, Konrat/Sontheimer, Walther (Hgg.). *Der kleine Pauly. Lexikon der Antike*. Bd. 4. München 1972.

Diskographie

David Peel & The Lower East Side. *The Pope smokes Dope*. Apple 1972.

Engenheiros do Hawäii. *O Papa é Pop*. RCA 1990.

Internetquellen

„Duden.de“. Stichwort: *populär* (1a). <https://www.duden.de/rechtschreibung/populaer>; Abruf am 05.06.2023.

Reis Schweizer, Stefan: „Religiöser Pop-Star mit restriktivem Kurs: Das ambivalente Erbe Johannes Pauls II“. *Neue Zürcher Zeitung*, 18.05.2020 (=https://www.nzz.ch/international/papst-johannes-pauls-ii-das-ambivalente-erbe-ld.1556775; Abruf am 05.06.2023).

„viaggi_santo_padre_statistiche_fuori-italia_elenco_cronologico“. http://www.vatican.va/news_services/press/documentazione/documents/viaggi/viaggi_santo_padre_statistiche_fuori-italia_elenco_cronologico_it.html; Abruf am 05.06.2023.

„Enzyklika Fides Et Ratio“. https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091998_fides-et-ratio.html; Abruf am 05.06.2023.

Weitere Medien

Der Brockhaus multimedial. DVD-ROM, Mannheim 2008.

Bildnachweis

Abb. 1: Foto: Bonifacio Bartolomé Herrero, Archivo de la Catedral de Segovia.

Abb. 2: Foto: Daniel Berger.